



Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz

Geschäftszeichen (bei Antwort bitte angeben)

Telefon

Datum

III-310/006#0014

(0228) 81995 -312

09.12.2004

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, Postf. 20 01 12, 53131 Bonn

Vorsitzenden
des Ausschusses für
Gesundheit und Soziale Sicherung
des Deutschen Bundestages
Herrn Klaus Kirschner
Platz der Republik 1

11011 Berlin

per Telefax

Betr.: Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Verwaltungsverfahren im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz)" - Drucksache 15/4228

AnhörungSchreiben-

**(13) Ausschuss für Gesundheit
und Soziale Sicherung
Ausschussdrucksache
0753(13)
vom 10.12.04**

15. Wahlperiode

Sehr geehrter Herr Kirschner,

für Ihre Einladung als Sachverständiger zur öffentlichen Anhörung des Ausschusses für Gesundheit und Soziale Sicherung zum Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des Verwaltungsvorschriften im Sozialrecht (Verwaltungsvereinfachungsgesetz) – BT-Drs. 15/4228 – danke ich Ihnen.

Hausanschrift: Husarenstraße 30 · 53117 Bonn

Servicezeiten montags - donnerstags 8³⁰ – 12⁰⁰ und 13⁰⁰ – 16³⁰, freitags 8³⁰ – 12⁰⁰ und 13⁰⁰ – 15⁰⁰

☎ Telefon: (0228) 81995-0 · Telefax: (0228) 81995-550; **IVBB:** (01888) 7799-0 · Fax: (01888) 7799-550

E-Mail: poststelle@bfd.bund.de

Internet: <http://www.bfd.bund.de>, <http://www.datenschutz.bund.de>

Der Gesetzentwurf enthält einige Regelungen, zu denen ich im Folgenden aus datenschutzrechtlicher Sicht kurz Stellung nehmen möchte. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei den Regelungen dieses Gesetzentwurfs sowie den hierzu vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung beschlossenen Änderungsanträgen (Ausschussdrucksache 0762) jedoch um datenschutzrechtlich unproblematische bzw. im Vorfeld zwischen dem Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung und mir abgestimmte Regelungen handelt, halte ich eine Teilnahme des Bundesbeauftragten für den Datenschutz an dem Anhörungstermin am 15. Dezember 2004 für entbehrlich.

Im Entwurf des Verwaltungsvereinfachungsgesetzes - BT-Drs. 15/4228 – haben insbesondere die Änderungen des § 137f SGB V (Artikel 4 Nr. 6), § 291 SGB V (Artikel 4 Nr. 17), und § 291a SGB V (Artikel 4 Nr. 18) datenschutzrechtliche Relevanz:

- Durch die Einfügung eines Absatzes 6 in den § 137f SGB V wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, auf deren Grundlage Arbeitsgemeinschaften nach § 28f Abs. 2 i.V.m. Abs. 3 der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung private Datenverarbeitungsunternehmen mit der Auftragsdatenverarbeitung beauftragen können. Diese Regelung wurde in enger Zusammenarbeit zwischen dem BMGS und dem BfD abgestimmt. Sie wird aus datenschutzrechtlicher Sicht begrüßt, da hierdurch ein bestehendes Problem im Zusammenhang mit der Durchführung der Disease-Management-Programme behoben wird.
- Die Änderungen bzw. Ergänzungen des § 291 SGB V wurden ebenfalls zwischen dem BMGS und dem BfD inhaltlich abgestimmt und sind aus datenschutzrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.
- Die Ergänzung des § 291a SGB V, durch die eine Erweiterung des Kreises der Zugriffsberechtigten auf die elektronische Gesundheitskarte erfolgt, wurde ebenfalls zwischen dem BMGS und dem BfD abgestimmt und erfüllt ebenfalls die datenschutzrechtlichen Anforderungen.

In den vom Ausschuss für Gesundheit und Soziale Sicherung beschlossenen Änderungsanträgen (Ausschussdrucksache 0762) hat lediglich der Änderungsantrag 17 datenschutzrechtliche Relevanz. In diesem ist zu Artikel 9a – neu – Nr. 3 b) vorgesehen, in § 44 SGB XI eine datenschutzrechtliche Erhebungsbefugnis und Übermittlungsverpflichtung für die gesetzliche Pflegekasse bzw. private Pflegeversicherung zu schaffen. Gegenüber dieser Regelung, die ein Praxisproblem im Zusammenhang mit Leistungen zur sozialen Sicherung der Pflegeperson gemäß § 44 SGB XI bei Versicherten, die sowohl einen Anspruch auf Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung haben als auch einen Anspruch auf Beihilfeleistungen bzw. Leistungen der Heilfürsorge, beheben soll, bestehen aus datenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Die Erforderlichkeit dieser Regelung wurde in der Begründung nachvollziehbar und überzeugend dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Schaar